

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2009-B/Add.1
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/116/Add.1)

16. Oktober 2009

Original: Englisch

RID/ADR

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Bern, 8. bis 11. September 2009, und
Genf, 14. bis 18. September 2009**

Anlage I: Von der Gemeinsamen Tagung angenommene Texte
(Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum
1. Januar 2011)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail info@otif.org • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

TEIL 1

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "**Verlader**" erhält folgenden Wortlaut:

"Verlader: Das Unternehmen, das

- a) verpackte *gefährliche Güter, Kleincontainer* oder *ortsbewegliche Tanks* in oder auf einen *Wagen/ein Fahrzeug* oder *Container* verlädt oder
- b) einen *Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer* oder *ortsbeweglichen Tank* auf einen *Wagen/ein Fahrzeug* verlädt."

[Referenzdokument: INF.40 GT 09/09]

(nur RID:)

In der Begriffsbestimmung für "Wagen" am Ende hinzufügen:

"(siehe auch *Batteriewagen, gedeckter Wagen, Kesselwagen, offener Wagen, Wagen mit Decken*)".

Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Entlader: Das Unternehmen, das

- a) einen *Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer* oder *ortsbeweglichen Tank* von einem *Wagen/Fahrzeug* absetzt oder
- b) verpackte *gefährliche Güter, Kleincontainer* oder *ortsbewegliche Tanks* aus oder von einem *Wagen/Fahrzeug* oder *Container* auslädt oder entlädt oder
- c) *gefährliche Güter* aus einem *Tank (Kesselwagen/Tankfahrzeug, abnehmbarer Tank/Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank* oder *Tankcontainer)* oder aus einem *Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug, MEMU* oder *MEGC* oder aus einem *Wagen/Fahrzeug, Großcontainer* oder *Kleincontainer* für Güter *in loser Schüttung* oder einem *Schüttgut-Container* entleert."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/15 + INF.39 GT 09/09]

Kapitel 1.4

1.4.2 Nach der Überschrift eine neue Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. 1. Verschiedene Beteiligte, denen in diesem Abschnitt Sicherheitspflichten zugeordnet sind, können ein und dasselbe Unternehmen sein. Die Tätigkeiten und die entsprechenden Sicherheitspflichten eines Beteiligten können auch von verschiedenen Unternehmen wahrgenommen werden."

Die bestehende Bem. wird zu Bem. 2.

[Referenzdokument: INF.38 GT 09/09]

1.4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.2.3 Empfänger

1.4.2.3.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des RID/ADR eingehalten worden sind.

1.4.2.3.2 (RID:) Ein Wagen oder Container darf erst zurückgestellt oder wieder verwendet werden, wenn die Vorschriften des RID für die Entladung eingehalten worden sind.

(ADR:) Wenn diese Prüfung im Falle eines Containers einen Verstoß gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, darf der Empfänger dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoß behoben worden ist.

1.4.2.3.3 Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des Absatzes 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 des RID/des ADR entsprochen wird."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/15 + INF.39 GT 09/09]

<(nur ADR:) Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

"1.4.3.6 (bleibt offen)".>

Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.3.7 Entlader

Bem. In diesem Unterabschnitt umfasst das Entladen, wie in der Begriffsbestimmung für Entlader in Abschnitt 1.2.1 angegeben, das Absetzen, Entladen und Entleeren.

1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader

a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC oder Wagen/Fahrzeug zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;

b) hat vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, der Wagen/das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. [In diesem Fall darf die Entladung erst durchgeführt werden, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden];

c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;

d) hat unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers

(i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;

(ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;

- e) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen oder Containern vorgenommen wird, und
- f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig (RID:) entladenen, gereinigten, entgasten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen (ADR:) entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3 mehr sichtbar sind.

1.4.3.7.2 Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des RID/ADR entsprochen worden ist."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/15]

Kapitel 1.6

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.1.19 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.1.19 Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2012 angewendet werden."

[Referenzdokument: INF.51 GT 09/09]

Einen neuen Unterabschnitt 1.6.1.20 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.6.1.20 Abweichend von den ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden."

1.6.2 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.2.9 Die bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 dürfen von den [RID-Vertragsstaaten]/Vertragsparteien des ADR für Flaschen angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2015 gebaut werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/22 + INF.43 GT 09/09]

1.6.2.10 Nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die Beförderung von Gasen der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, für die nach den bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 durch die zuständige Behörde des Staates (der Staaten) der Beförderung eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen weiterhin nach diesen Vorschriften wiederkehrend geprüft werden.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/22 + INF.43 GT 09/09]

1.6.2.11 Die [RID-Vertragsstaaten]/Vertragsparteien müssen die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen vor dem 1. Januar 2013 nicht anwenden.

In diesem Fall dürfen Gaspatronen, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut und für die Beförderung vorbereitet wurden, nach diesem Zeitpunkt weiterhin befördert werden, vorausgesetzt, alle anwendbaren Vorschriften des RID/ADR werden eingehalten."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/39 + INF.46 GT 09/09]

1.6.3 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.3.38 Kesselwagen und Batteriewagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Normen, die zum Zeitpunkt ihres Baus anwendbar waren (siehe Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.3.6), nach den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des RID/ADR ausgelegt und gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden, sofern dies nicht durch eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird.

[Referenzdokument: INF.55/Add.1 GT 09/09]

1.6.3.39 Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Januar 2011 gemäß den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/10 + INF.55 GT 09/09]

1.6.4 Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.4.39 Tankcontainer und MEGC, die in Übereinstimmung mit Normen, die zum Zeitpunkt ihres Baus anwendbar waren (siehe Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.3.6), nach den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des RID/ADR ausgelegt und gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden, sofern dies nicht nur eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird.

[Referenzdokument: INF.55/Add.1 GT 09/09]

1.6.4.40 Tankcontainer, die vor dem 1. Januar 2011 gemäß den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/10 + INF.55 GT 09/09]

Kapitel 1.8

(nur RID/ADR:)

1.8.6 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.6 Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen

1.8.6.1 Zulassung von Prüfstellen

Die zuständige Behörde kann für die in Abschnitt 1.8.7 festgelegten Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden und außerordentlichen Prüfungen und die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes Prüfstellen zulassen.

1.8.6.2 Verpflichtungen der zuständigen Behörde, ihres Beauftragten oder der Prüfstelle in Bezug auf ihre Arbeit

1.8.6.2.1 Die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle müssen Konformitätsbewertungsverfahren und wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchführen, wobei unnötige Belastungen vermieden werden. Die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle müssen ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Größe, der Branche und der Struktur der betroffenen Unternehmen, der relativen Komplexität der Technologie und des Seriencharakters der Fertigung ausüben.

1.8.6.2.2 Allerdings muss die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle so streng vorgehen und ein Schutzniveau einhalten, wie dies für die Konformität des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den Vorschriften des Teils 4 bzw. 6 erforderlich ist.

1.8.6.2.3 Wenn eine zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle feststellt, dass ein Hersteller die in Teil 4 oder 6 enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt hat, muss sie den Hersteller auffordern, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und darf keine Baumusterzulassungsbescheinigung oder Konformitätsbescheinigung ausstellen.

1.8.6.3 Meldepflichten

Die [RID-Vertragsstaaten]/Vertragsparteien des ADR müssen ihre nationalen Verfahren für die Bewertung, Ernennung und Beaufsichtigung von Prüfstellen und alle Änderungen zu diesen Informationen veröffentlichen.

1.8.6.4 Delegation von Prüfaufgaben

Bem. Betriebseigene Prüfstellen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6 werden durch den Unterabschnitt 1.8.6.4 nicht erfasst.

1.8.6.4.1 Wenn sich eine Prüfstelle der Dienste anderer Betriebe (z.B. Unterauftragnehmer, Zweigniederlassung) für die Durchführung bestimmter mit der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung verbundener Aufgaben bedient, muss dieser Betrieb in die Akkreditierung der Prüfstelle eingeschlossen werden oder getrennt akkreditiert werden. Die Prüfstelle muss sicherstellen, dass dieser Betrieb die Vorschriften für die delegierten Aufgaben mit demselben Maß an Sachkunde und Sicherheit erfüllt, wie es für die Prüfstellen (siehe Unterabschnitt 1.8.6.8) festgelegt ist, und muss dies beaufsichtigen. Die Prüfstelle muss die zuständige Behörde über die oben genannten Vorkehrungen informieren.

- 1.8.6.4.2** Die Prüfstelle muss die volle Verantwortung für die Arbeiten tragen, die von diesen Betrieben ausgeführt werden, unabhängig davon, wo die Aufgaben von diesen ausgeführt werden.
- 1.8.6.4.3** Die Prüfstelle darf nicht die gesamte Aufgabe der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfung delegieren. In jedem Fall muss die Bewertung und die Ausstellung von Bescheinigungen von der Prüfstelle selbst vorgenommen werden.
- 1.8.6.4.4** Arbeiten dürfen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht delegiert werden.
- 1.8.6.4.5** Die Prüfstelle muss für die zuständige Behörde die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation und die von den oben genannten Betrieben ausgeführten Arbeiten bereit halten.
- 1.8.6.5** **Meldepflichten der Prüfstellen**
- Jede Prüfstelle muss der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, folgende Informationen melden:
- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Baumusterzulassungsbescheinigung, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 Anwendung finden;
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung haben;
 - c) jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten der Konformitätsbewertung, das sie von der Konformitätsüberwachung der zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.8.1 oder Unterabschnitt 1.8.6.6 erhalten haben;
 - d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Zulassung nachgegangen und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich der Delegation von Aufgaben, sie ausgeführt haben.
- 1.8.6.6** Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zugelassene Stelle nicht mehr die Zulassung und die Anforderungen des Unterabschnitts 1.8.6.8 erfüllt oder die in den Vorschriften des RID/ADR festgelegten Verfahren nicht einhält.
- 1.8.6.7** Wenn die Zulassung der Prüfstelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.
- 1.8.6.8** Die Prüfstelle muss:
- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
 - b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
 - c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;

- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben;
- g) sicherstellen, dass die in der entsprechenden Norm und im RID/ADR festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, und
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten.

Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6 sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 akkreditiert sein.

Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/39 + INF.18 GT 09/09]

1.8.7.1.1 Im ersten Satz streichen:

"der Tabelle in".

Folgende Absätze 1.8.7.1.5 und 1.8.7.1.6 einfügen:

"1.8.7.1.5 Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen – einschließlich der technischen Unterlagen – müssen vom Hersteller oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist, und von der Prüfstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Baumusters, aufbewahrt werden.

1.8.7.1.6 Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39]

1.8.7.2.4 (in der Fassung des Dokuments OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1) Nach dem Unterabsatz, der mit "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" endet, folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Sie dürfen solange weiter verwendet werden, solange sie weiterhin mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des RID/ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch entsprechende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 zugelassen ist."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/33 + INF.55/Add.1 GT 09/09]

1.8.7.5 Der derzeitige Text unter der Überschrift von Unterabschnitt 1.8.7.5 wird zu 1.8.7.5.1. Einen neuen Absatz 1.8.7.5.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.7.5.2 Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen müssen vom Antragsteller mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.

Bem. Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39 in der geänderten Fassung]

Einen neuen Abschnitt 1.8.8 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.8 Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen

Bei der Konformitätsbewertung von Gaspatronen muss eines der folgenden Verfahren angewendet werden:

- a) das Verfahren in Abschnitt 1.8.7 für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind, mit Ausnahme von Unterabschnitt 1.8.7.5 oder
- b) das Verfahren in den Unterabschnitten 1.8.8.1 bis 1.8.8.7.

1.8.8.1 Allgemeine Vorschriften

1.8.8.1.1 Die Überwachung der Herstellung muss von einer Xa-Stelle und die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen müssen entweder von dieser Xa-Stelle oder einer von dieser Xa-Stelle zugelassenen IS-Stelle durchgeführt werden; für die Definition der Xa- und IS-Stellen siehe Absatz 6.2.3.6.1. Die Konformitätsbewertung muss von der zuständigen Behörde, ihrem Beauftragten oder der von ihr zugelassenen Prüfstelle eines [RID-Vertragsstaates]/einer Vertragspartei des ADR durchgeführt werden.

1.8.8.1.2 Bei Anwendung des Abschnitts 1.8.8 muss der Antragsteller unter alleiniger Verantwortung die Konformität der Gaspatronen mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 und allen weiteren anwendbaren Vorschriften des RID/ADR nachweisen, sicherstellen und erklären.

1.8.8.1.3 Der Antragsteller muss

- a) eine Baumusterprüfung jedes Baumusters von Gaspatronen (einschließlich der zu verwendenden Werkstoffe und Variationen dieses Baumusters, z.B. Volumen, Drücke, Zeichnungen sowie Verschluss- und Entlastungseinrichtungen) gemäß Unterabschnitt 1.8.8.2 durchführen;
- b) ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Auslegung, Herstellung und Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.8.3 betreiben;
- c) ein zugelassenes Prüfsystem gemäß Unterabschnitt 1.8.8.4 für die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen betreiben;
- d) die Zulassung seines Qualitätssicherungssystems für die Überwachung der Herstellung und für die Prüfung bei einer Xa-Stelle seiner Wahl des [RID-Vertragsstaates]/der Vertragspartei beantragen; wenn der Antragsteller nicht in

einem [RID-Vertragsstaat]/einer Vertragspartei niedergelassen ist, muss er diese Zulassung vor der ersten Beförderung in einem [RID-Vertragsstaat]/einer Vertragspartei bei einer Xa-Stelle eines [RID-Vertragsstaates]/einer Vertragspartei beantragen;

- e) wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, schriftliche Anweisungen zur Verfügung stellen, wie die Gaspatronen zusammengebaut und befüllt werden müssen, um die Vorschriften seiner Baumusterprüfbescheinigung zu erfüllen.

1.8.8.1.4 Wenn der Antragsteller und die Unternehmen, welche die Gaspatronen nach den Anweisungen der Antragstellers zusammenbauen und/oder befüllen, zur Zufriedenheit der Xa-Stelle die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b) belegen können, dürfen sie einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der die in Abschnitt 6.2.6 festgelegten Prüfungen teilweise oder in ihrer Gesamtheit durchführen.

1.8.8.2 Baumusterprüfung

1.8.8.2.1 Der Antragsteller muss für jedes Baumuster von Gaspatronen die [in Absatz 1.8.8.1.3 a) festgelegten] technischen Unterlagen einschließlich der angewandten technischen Norm(en) zusammenstellen. Wenn er die Anwendung einer in Abschnitt 6.2.6 nicht in Bezug genommenen Norm wählt, muss er den Unterlagen die angewandte Norm beifügen.

1.8.8.2.2 Der Antragsteller muss die technischen Unterlagen zusammen mit Proben dieses Baumusters zur Verfügung der Xa-Stelle während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen nach dieser Baumusterprüfbescheinigung, aufbewahren.

1.8.8.2.3 Der Antragsteller muss nach einer sorgfältigen Prüfung eine Baumusterbescheinigung ausstellen, die für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gültig sein muss; diese Bescheinigung muss er den Unterlagen beifügen. Diese Bescheinigung gestattet ihm für diesen Zeitraum die Produktion von Gaspatronen dieses Baumusters.

1.8.8.2.4 Wenn sich innerhalb dieses Zeitraums die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben, so dass das Baumuster nicht mehr mit diesen Vorschriften übereinstimmt, muss der Antragsteller die Baumusterprüfbescheinigung zurückziehen und die Xa-Stelle informieren.

1.8.8.2.5 Der Antragsteller darf die Bescheinigung nach einer sorgfältigen und vollständigen Überprüfung erneut für einen weiteren Zeitraum von höchstens zehn Jahren ausstellen.

1.8.8.3 Überwachung der Herstellung

1.8.8.3.1 Das Verfahren der Baumusterprüfung sowie der Herstellungsprozess müssen Gegenstand einer Begutachtung durch die Xa-Stelle sein, um sicherzustellen, dass das vom Antragsteller bescheinigte Baumuster und das hergestellte Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterbescheinigung und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR sind. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.

1.8.8.3.2 Der Antragsteller muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess mit den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und seiner Baumusterbescheinigung mit deren Anlagen übereinstimmt. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.

1.8.8.3.3 Die Xa-Stelle muss:

- a) die Konformität der Baumusterprüfung des Antragstellers und die Konformität des Baumusters von Gaspatronen mit den in Unterabschnitt 1.8.8.2 festgelegten technischen Unterlagen überprüfen;
- b) überprüfen, dass durch den Herstellungsprozess Produkte in Konformität mit den Vorschriften und den dafür geltenden Unterlagen hergestellt werden; wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, muss die Xa-Stelle auch überprüfen, dass die Gaspatronen nach dem endgültigen Zusammenbau und dem Befüllen in voller Konformität mit allen anwendbaren Vorschriften sind und dass die Anweisungen des Antragstellers korrekt angewendet werden;
- c) überprüfen, dass das Personal, das die dauerhafte Verbindung der Bauteile herstellt und die Prüfungen durchführt, qualifiziert oder anerkannt ist;
- d) die Ergebnisse ihrer Begutachtungen aufzeichnen.

1.8.8.3.4 Wenn die Ergebnisse der Xa-Stelle eine Nichtkonformität der Baumusterbescheinigung des Antragstellers oder des Herstellungsprozesses aufzeigen, muss sie geeignete Korrekturmaßnahmen oder die Rücknahme der Bescheinigung des Antragstellers anordnen.

1.8.8.4 Dichtigkeitsprüfung

1.8.8.4.1 Der Antragsteller und die Unternehmen, die den endgültigen Zusammenbau und das Befüllen der Gaspatronen nach den Anweisungen des Antragstellers vornehmen, müssen:

- a) die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen vornehmen;
- b) die Prüfergebnisse aufzeichnen;
- c) eine Konformitätsbescheinigung nur für die Gaspatronen ausstellen, welche in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften seiner Baumusterprüfung und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR sind und welche die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben;
- d) die in Unterabschnitt 1.8.8.7 vorgeschriebenen Unterlagen während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen, die zu einer Baumusterbescheinigung gehören, zur Einsichtnahme in unregelmäßigen Abständen durch die Xa-Stelle aufbewahren;
- e) ein dauerhaftes und lesbares Kennzeichen für die Identifizierung des Baumusters der Gaspatrone, des Antragstellers und des Produktionszeitpunktes oder der Chargennummer anbringen; wenn das Kennzeichen wegen des begrenzt verfügbaren Platzes nicht vollständig auf dem Gehäuse der Gaspatrone angebracht werden kann, muss er ein dauerhaftes Anhängeschild mit diesen Infor-

mationen an der Gaspatrone befestigen oder zusammen mit einer Gaspatrone in eine Innenverpackung einlegen.

1.8.8.4.2 Die Xa-Stelle muss:

- a) die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch kurz nach Aufnahme der Herstellung eines Baumusters von Gaspatronen und danach mindestens einmal in drei Jahren durchführen, um zu überprüfen, dass das Verfahren der Baumusterprüfung des Antragstellers sowie die Herstellung und Prüfung des Produkts in Übereinstimmung mit der Baumusterbescheinigung und den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden;
- b) die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Bescheinigungen kontrollieren;
- c) die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen durchführen oder das Prüfprogramm und den betriebseigenen Prüfdienst für die Durchführung der Prüfungen zulassen.

1.8.8.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Antragstellers und, wenn diese unterschiedlich sind, das oder die Unternehmen, welche den endgültigen Zusammenbau nach den schriftlichen Anweisungen des Antragstellers vornehmen;
- b) einen Verweis auf die Ausgabe des RID/ADR und die Norm(en), die für die Herstellung und die Prüfungen verwendet wird (werden);
- c) das Ergebnis der Prüfungen;
- d) die in Absatz 1.8.8.4.1 e) vorgeschriebenen Einzelheiten für die Kennzeichnung.

1.8.8.5 (bleibt offen)

1.8.8.6 **Beaufsichtigung des betriebseigenen Prüfdienstes**

Der Antragsteller oder das Unternehmen, welches die Gaspatronen des Antragstellers zusammenbaut und/oder befüllt, einen betriebseigenen Prüfdienst eingerichtet hat, müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b) angewendet werden. Das Unternehmen, welches die Gaspatronen zusammenbaut und/oder befüllt, muss die für den Antragsteller relevanten Vorschriften erfüllen.

1.8.8.7 **Unterlagen**

Die Vorschriften der Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5 müssen angewendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/39 + INF.18 GT 09/09 + INF.27 GT 09/09 + INF.46 GT 09/09]

TEIL 2

Kapitel 2.2

2.2.9.1.10.5.2 Am Ende hinzufügen:

", es sei denn, sie sind nach der EU-Verordnung 1272/2008/EG*) als nicht umweltgefährdend klassifiziert

*) Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008)."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/41]

TEIL 3

Kapitel 3.2

3.2.1 Die erläuternde Bemerkung zur Spalte 7a erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte 7a «Begrenzte Mengen»

Diese Spalte enthält die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/28 + INF.56A GT 09/09]

Kapitel 3.2

Tabelle A

In **Spalte (7a)** die Höchstmengen je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen einfügen, wie sie in Kapitel 3.2 der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter (Dokument ST/SG/AC.10/1/Rev.16) enthalten sind.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/28 + INF.56A GT 09/09]

In **Spalte (7a)** die alphanumerischen Codes LQ an allen Stellen streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/28 + INF.56A GT 09/09]

UN 1748 In Spalte (6) streichen:

"589" (zweimal).

UN 2447 Die offizielle Benennung für die Beförderung in Spalte (2) erhält folgenden Wortlaut:

"PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN".

[Diese Änderung betrifft nicht die englische Fassung.]

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/09]

**UN 3381,
UN 3383,
UN 3385,
UN 3387 und
UN 3389**

In Spalte (12) "L10CH" ändern in:

"L15CH".

[Referenzdokument: INF.55 GT 09/09]

Folgende neue Eintragung einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4) bis (20)
3496	Batterien, Nickelmetallhydrid	9	M11	frei

[Referenzdokument: INF.33 GT 09/09 in der geänderten Fassung]

Kapitel 3.2 Tabelle B

In der Eintragung für "PHOSPHOR, GELB, GESCHMOLZEN" "PHOSPHOR, GELB, GESCHMOLZEN" ändern in:

"Phosphor, gelb, geschmolzen, siehe".

[Diese Änderung betrifft nicht die englische Fassung.]

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/09]

Kapitel 3.3

3.3.1

SV 304 erhält folgenden Wortlaut:

"304 Diese Eintragung darf nur für die Beförderung nicht aktivierter Batterien verwendet werden, die Kaliumhydroxid, trocken, enthalten und die dazu bestimmt sind, vor der Verwendung durch die Hinzufügung einer geeigneten Menge von Wasser in die einzelnen Zellen aktiviert zu werden."

[Referenzdokument: INF.33 GT 09/09]

SV 503 streichen:

"oder gelb".

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/09]

SV 589 erhält folgenden Wortlaut:

"589 (gestrichen)".

SV 593 "Verpackungsanweisung P 203 (12)" ändern in:

"Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6)".

SV 645

Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/23 + INF.57 GT 09/09]

Folgende neue Sondervorschrift hinzufügen:

"656

Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.

Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Außengehäuse befördert werden."

[Referenzdokument: INF.54 GT 09/09]

3.4

erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 3.4**In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter****3.4.1**

Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge «0» angegeben.

In derartigen begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen, unterliegen keinen anderen Vorschriften des RID/ADR/ADN mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von:

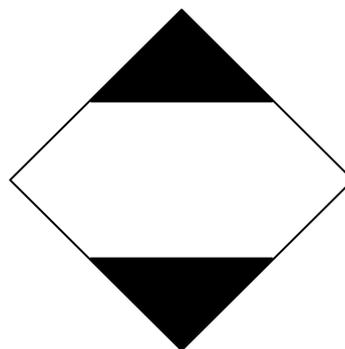
- a) Teil 1 Kapitel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9,
- b) Teil 2,
- c) Teil 3 Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 (mit Ausnahme der Sondervorschriften 61, 178, 181, 220, 274, 313, 625, 633 und 650 e)),
- d) Teil 4 Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8,
- e) Teil 5 Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.9 sowie Abschnitt 5.4.2,
- f) Teil 6 Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 sowie Unterabschnitte 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3,
- g) Teil 7 Kapitel 7.1 sowie Abschnitte 7.2.1, 7.2.2, 7.5.1 (mit Ausnahme von Unterabschnitt 7.5.1.4), 7.5.7, 7.5.8 und 7.5.9,

(nur ADR:)

h) Unterabschnitt 8.6.3.3,

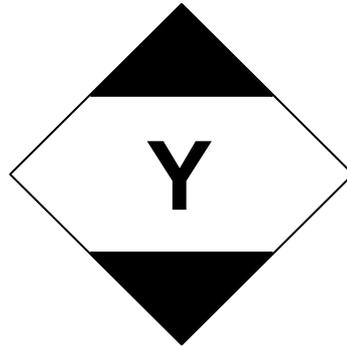
[i) Abschnitte 9.1.1, 9.2.1 und 9.4.1].

- 3.4.2** Gefährliche Güter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Außenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Für die Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefäße, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.
- 3.4.3** Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen, sind als Außenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, zulässig. Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstoßen werden können, wie Gefäße aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 20 kg nicht überschreiten.
- 3.4.4** Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- 3.4.5** (bleibt offen)
- 3.4.6** (bleibt offen)
- 3.4.7** Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.8** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO für eine Luftbeförderung aufgegeben werden, müssen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol «Y» muss in der Mitte der Kennzeichnung angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn es die Größe des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.9** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit der in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichnung versehen sind, gelten als den Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.4 dieses Kapitels entsprechend und brauchen nicht mit der in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichnung versehen zu sein.

3.4.10 (bleibt offen)

- 3.4.11** Wenn Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in eine Umverpackung eingesetzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.1.2. Darüber hinaus muss die Umverpackung mit den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungen gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Gütern repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (ii) und 5.2.1.4 gelten nur, wenn andere gefährliche Gütern enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Gütern.

- 3.4.12** Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Gütern informieren.

[Bem. Wenn eine Kennzeichnung gemäß Abschnitt 3.4.15 (RID:) auf dem Wagen oder Großcontainer/(ADR:) auf der Beförderungseinheit oder dem Container/(ADN:) auf der Beförderungseinheit, dem Wagen oder Container angebracht ist, ist eine Information über die gesamte Bruttomasse nicht erforderlich.]

(RID:)

- 3.4.13** a) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

- b) Großcontainer, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

Wenn die an Großcontainern angebrachte Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden.

(ADR:)

3.4.13

- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
- b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.

Die tragende Beförderungseinheit braucht nicht gekennzeichnet zu werden, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.

(ADN:)

3.4.13

- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
- b) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Absatz 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind.
- c) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, es sei denn,
- sie sind bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen;
 - es handelt sich um Kleincontainer, die auf einem Wagen verladen sind;
 - es handelt sich um Container, die auf einer Beförderungseinheit mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von höchstens 12 Tonnen verladen sind.

Wenn Container auf einer Beförderungseinheit oder auf einem Wagen verladen sind, braucht die tragende Beförderungseinheit oder der Tragwagen nicht gekennzeichnet zu sein, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb der tragenden Beförderungseinheit oder des Tragwagens nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der tragenden Beförderungseinheit vorn und hinten oder an beiden Längsseiten

des Tragwagens angebracht werden.

3.4.14 Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Wagen oder Großcontainer/je Beförderungseinheit/je Beförderungseinheit, Wagen oder Großcontainer nicht überschreitet.

3.4.15 Die Kennzeichnung entspricht der in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/28 + INF.56A GT 09/09]

TEIL 4

4.1.4.1 P 200

In Absatz (10) erhält die Sondervorschrift für die Verpackung v folgenden Wortlaut:

"v: (1) Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl, ausgenommen nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, darf auf 15 Jahre ausgedehnt werden:

- a) mit Zustimmung der zuständigen Behörde(n) des Staates (der Staaten), in dem (denen) die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden, und
- b) in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerks.

(2) Für nachfüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für die UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 darf diese Frist auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Vorschriften des Absatzes (12) dieser Verpackungsanweisung angewendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/22 + INF.43 GT 09/09]

Folgenden neuen Absatz (12) einfügen:

"(12) Für die wiederkehrende Prüfung von nachfüllbaren geschweißten Flaschen aus Stahl darf in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift für die Verpackung v (2) des Absatzes (10) eine Frist von 15 Jahren gewährt werden, wenn folgende Vorschriften eingehalten werden.

1. Allgemeine Vorschriften

1.1 Für die Anwendung dieses Absatzes darf die zuständige Behörde ihre Aufgaben und Pflichten nicht an Xb-Stellen (Prüfstellen des Typs B) oder IS-Stellen (betriebseigene Prüfdienste) delegieren.

1.2 Der Eigentümer der Flaschen muss bei der zuständigen Behörde die Gewährung der Prüffrist von 15 Jahren beantragen und nachweisen, dass die Vorschriften der Unterabsätze 2, 3 und 4 eingehalten werden.

1.3 Seit dem 1. Januar 1999 hergestellte Flaschen müssen in Übereinstimmung mit den folgenden Normen in der jeweils gemäß der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 des RID/ADR anwendbaren Fassung hergestellt sein:

- Norm EN 1442 oder
- Norm EN 13322-1 oder
- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG*.

Andere Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach den Vorschriften des RID/ADR in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk hergestellt wurden, dürfen für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Sicherheit aufweisen wie die zum Zeitpunkt der Beantragung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR.

1.4 Der Eigentümer muss der zuständigen Behörde Dokumentationsmaterial unterbreiten, mit dem gezeigt wird, dass die Flaschen den Vorschriften des Unterabsatzes 1.3 entsprechen. Die zuständige Behörde muss prüfen, ob diese Vorschriften eingehalten werden.

1.5 Die zuständige Behörde muss prüfen, ob die Vorschriften der Unterabsätze 2 und 3 erfüllt und richtig angewendet werden. Wenn alle Vorschriften erfüllt sind, muss sie die Prüffrist von 15 Jahren für die Flaschen genehmigen. In dieser Genehmigung muss das Baumuster der Flasche (gemäß der genauen Beschreibung in der Baumusterzulassung) oder eine erfasste Gruppe von Flaschen (siehe Bem.) eindeutig bestimmt werden. Die Genehmigung muss dem Eigentümer zugestellt werden; die zuständige Behörde muss eine Kopie aufbewahren. Der Eigentümer muss die Dokumente so lange aufbewahren, wie die Flaschen für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen sind.

Bem. Eine Gruppe von Flaschen wird durch die Produktionszeitpunkte identischer Flaschen in einem Zeitraum bestimmt, in dem sich die anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und des von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerks in ihrem technischen Inhalt nicht geändert haben. Beispiel: Flaschen identischer Auslegung und identischen Volumens, die nach den zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1988 anwendbaren Vorschriften des RID/ADR in Kombination mit dem in demselben Zeitraum anwendbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerk gebaut wurden, bilden im Sinne der Vorschriften dieses Absatzes eine Gruppe.

1.6 Die zuständige Behörde muss den Eigentümer der Flaschen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des RID/ADR und der erteilten Genehmigung in angemessener Weise beaufsichtigen, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren Änderungen eingeführt werden.

2. Betriebliche Vorschriften

2.1 Flaschen, für die eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen nur in Befüllzentren befüllt werden, die für die Gewährleistung, dass alle Vorschriften des Absatzes (7) dieser Verpackungsanweisung und die Vorschriften und Pflichten der Norm EN 1439:2008 erfüllt und richtig angewendet werden, ein dokumentiertes Qualitätssystem anwenden.

- 2.2 Die zuständige Behörde muss nachprüfen, dass diese Vorschriften erfüllt werden, und in angemessener Weise überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren Änderungen eingeführt werden.
- 2.3 Der Eigentümer muss der zuständigen Behörde Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellen, mit dem gezeigt wird, dass das Befüllzentrum die Vorschriften des Unterabsatzes 2.1 einhält.
- 2.4 Wenn ein Befüllzentrum in einem anderen [RID-Vertragsstaat] / einer anderen Vertragspartei des ADR angesiedelt ist, muss der Eigentümer zusätzliches Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellen, mit dem gezeigt wird, dass das Befüllzentrum von der zuständigen Behörde dieses [RID-Vertragsstaates] / dieser Vertragspartei des ADR entsprechend beaufsichtigt wird.
- 2.5 Um innere Korrosion zu vermeiden, dürfen nur Gase hoher Qualität mit sehr geringer potenzieller Kontamination in diese Flaschen eingefüllt werden. Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen.

3. Vorschriften für die Qualifizierung und die wiederkehrende Prüfung

- 3.1 Flaschen eines bereits verwendeten Baumusters oder einer bereits verwendeten Gruppe, für die eine Prüffrist von 15 Jahren gewährt und auf die die Prüffrist von 15 Jahren angewendet wurde, müssen einer wiederkehrenden Prüfung gemäß Unterabschnitt 6.2.3.5 unterzogen werden.

Bem. Für die Definition einer Gruppe von Flaschen siehe Bem. zu Unterabsatz 1.5.

- 3.2 Wenn eine Flasche mit einer Prüffrist von 15 Jahren bei einer wiederkehrenden Prüfung die Flüssigkeitsdruckprüfung nicht besteht, z.B. wegen Berstens oder Undichtheit, muss der Eigentümer die Ursache des Versagens und die Auswirkungen auf andere Flaschen (z.B. desselben Baumusters oder derselben Gruppe) untersuchen und einen Bericht darüber anfertigen. Sofern andere Flaschen betroffen sind, muss der Eigentümer die zuständige Behörde informieren. Die zuständige Behörde muss dann über geeignete Maßnahmen entscheiden und die zuständigen Behörden der übrigen [RID-Vertragsstaaten]/Vertragsparteien des ADR entsprechend informieren.
- 3.3 Wenn eine in der angewendeten Norm (siehe Unterabsatz 1.3) definierte interne Korrosion festgestellt wurde, muss die Flasche aus der Verwendung zurückgezogen werden und darf nicht für die Befüllung und die Beförderung für einen weiteren Zeitraum freigegeben werden.
- 3.4 Flaschen, für die eine Prüffrist von 15 Jahren gewährt wurde, dürfen nur mit Ventilen ausgerüstet sein, die nach der Norm EN 13152:2001 + A1:2003 oder EN 13153:2001 + A1:2003 für eine Mindestverwendungsdauer von 15 Jahren ausgelegt und hergestellt wurden. Nach einer wiederkehrenden Prüfung muss die Flasche mit einem neuen Ventil ausgerüstet werden, ausgenommen davon sind nach der Norm EN 14912:2005 wiederaufgearbeitete und geprüfte manuell betätigte Ventile, die wiederangebracht werden dürfen, wenn sie für einen weiteren Verwendungszeitraum von 15 Jahren geeignet sind. Die Wiederaufarbeitung oder Prüfung darf nur vom Hersteller der Ventile oder nach dessen technischen Anwei-

sungen von einem für diese Arbeit qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden, das mit einem dokumentierten Qualitätssystem arbeitet.

4. Kennzeichnung

Flaschen, für die nach diesem Absatz eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, müssen zusätzlich deutlich und lesbar mit der Angabe «P15Y» gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss von der Flasche entfernt werden, wenn sie nicht mehr für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen ist.

Bem. Diese Kennzeichnung darf nicht für Flaschen verwendet werden, die unter die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.9, 1.6.2.10 oder unter die Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v (1) in Absatz (10) dieser Verpackungsanweisung fallen.

*) Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweißte Gasflaschen aus unlegiertem Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/22 + INF.43 GT 09/09]

4.1.6.14 wird zu **4.1.6.15**.

Einen neuen Unterabschnitt 4.1.6.14 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.1.6.14 Die Eigentümer müssen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Druckgefäßes erforderlich sind, in einer Sprache aushändigen, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung der Nichtkonformität der in ihrem Eigentum stehenden Druckgefäße kooperieren."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39]

Kapitel 4.3

4.3.4.1.3 b) In der Benennung für UN-Nummer 2447 streichen:

"oder GELB".

[Referenzdokument: INF.10 GT 09/09]

TEIL 5

Kapitel 5.3

5.3.2.3.2 Nach der Zeile für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "668" folgende neue Zeile einfügen:

"X668 sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾".

Kapitel 5.4

5.4.1.1.3 Im ersten Satz streichen:

"der UN-Nummer und".

(RID:)

Im ersten Unterabsatz erhalten die verschiedenen Beispiele folgenden Wortlaut:

"«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II» oder
«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II» oder
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II» oder
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II»."

Den zweiten Unterabsatz, der die Beispiele mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr enthält, streichen.

(ADR:)

Im ersten Unterabsatz erhalten die verschiedenen Beispiele folgenden Wortlaut:

"«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)» oder
«UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II, (D/E)» oder
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II, (D/E)» oder
«UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II, (D/E)»."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/19]

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.18 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschließt, ist anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND» die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäß Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/21 in der geänderten Fassung]

5.4.1.2.1 Der Absatz g) erhält folgenden Wortlaut:

"g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«Klassifizierung von Feuerwerkskörpern durch die zuständige Behörde von XX mit der Referenz für Feuerwerkskörper XX/YYZZZZ bestätigt».

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch/Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch/Deutsch, Englisch oder Französisch."

Bisherige Bem. wird zu Bem. 1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Diese Klassifizierungsreferenz(en) müssen aus der Angabe des [RID-Vertragsstaates/der ADR/ADN-Vertragspartei, in dem/der gemäß Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)*), der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:

GB/HSE123456 oder
D/BAM1234.

^{*} Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/23 + INF.57 GT 09/09 in der geänderten Fassung]

5.4.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.2 Großcontainer- oder Wagen/Fahrzeug-Packzertifikat"

[Referenzdokument: INF.53 GT 09/09]

TEIL 6

6.2.2.10 (bisheriger Unterabschnitt 6.2.2.9) "1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39]

6.2.3.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.5.2 (gestrichen)".

6.2.3.6.1 "1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39]

Kapitel 6.4

6.4.22.6 a) Im ersten Satz "Versandstück" ändern in:

"Versandstückmuster".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/12]

Kapitel 6.8

(nur ADR:)

6.8.2.1.20 b) Unter Punkt 4 im letzten Satz des ersten Unterabsatzes streichen:

"außen".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/38 + INF.55 GT 09/09]

6.8.2.2.3 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Vakuumventile <(RID:) und zwangsbetätigte Belüftungsventile> und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6), die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen durch eine geeignete Einrichtung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird."

Folgenden neuen letzten Unterabsatz einfügen:

"Wenn der Schutz aus einem geeigneten Flammensieb oder einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung besteht, muss diese(s) so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/10 + INF.55 GT 09/09]

6.8.2.3.3 (in der Fassung des Dokuments OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1)

Nach dem Unterabsatz, der mit "sofern diese weiter verwendet werden dürfen" endet, folgenden neuen Unterabsatz einfügen:

"Sie dürfen solange weiter verwendet werden, solange sie weiterhin mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des RID/ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zugelassen ist."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/33 + INF.55/Add.1 GT 09/09]

6.8.2.5.1 Der 7. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

(RID:)

"– Fassungsraum – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils¹³⁾ –, gefolgt durch das Symbol «S», wenn die Tankkörper oder die Abteile mit einem Fassungsraum von mehr als

7500 Litern durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind;"

(ADR:)

"– Fassungsraum – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils¹²⁾ –, gefolgt durch das Symbol «S», wenn die Tankkörper oder die Abteile mit einem Fassungsraum von mehr als 7500 Litern durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind;"

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/50 + INF.55 GT 09/09]

6.8.4 c)

TA 4 "1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2009/39]

6.8.4 d)

TT 8 Im ersten Unterabsatz "die zur Beförderung von UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI, zugelassen" ändern in:

"die gemäß den Absätzen 6.8.3.5.1 bis 6.8.3.5.3 mit der für die Eintragung UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung versehen".

Folgenden dritten Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn die Angabe des Stoffes auf dem Tank und/oder dem Tankschild entfernt wird, muss eine Magnetpulverprüfung durchgeführt werden; diese Tätigkeiten müssen in der der Tankakte beigefügten Prüfbescheinigung protokolliert sein."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/18 + INF.55 GT 09/09 in der geänderten Fassung]

TT 9 "1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

TEIL 7

Kapitel 7.2

7.2.4

W12/V12 Nach "31HZ2" einfügen:

"(31HA2, 31HB2, 31HN2, 31HD2 und 31HH2)".

[Referenzdokument: INF.11 GT 09/09]

Kapitel 7.5

(nur RID:)

7.5 In der Bem. "Beladen" ändern in:

"Verladen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: INF.40 GT 09/09]

(nur ADR:)

7.5.1 In der Bem. "Beladen" ändern in:

"Verladen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

[Referenzdokument: INF.40 GT 09/09]

Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2009-A/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/114/Add.1

TEIL 6

Kapitel 6.2

6.2.4.1 In der Tabelle unter der Überschrift "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm EN 1442:1998 + AC:1999 in der Spalte (5) die eckigen Klammern streichen.
- Bei den Normen
EN 1442:1998 + A2:2005,
EN 1800:1998 + AC:1999,
EN 1975:1999 (ausgenommen Anlage 6),
EN 13322-1:2003,
EN 13322-2:2003,
EN 14427:2004,
EN 14140:2003 und
EN 13769:2003
in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.
- Bei der Norm EN 1975:1999 (ausgenommen Anlage 6) in der Spalte (2) "(ausgenommen Anlage 6)" ändern in:

"(ausgenommen Anlage G)".

In der Tabelle unter der Überschrift "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei den Normen
EN 849:1996 (ausgenommen Anlage A),
EN 849:1996/A2:2001,
EN 13152:2001 und
EN 13153:2001

in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: INF.41 GT 09/09]

Kapitel 6.8

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter der Überschrift "für alle Tanks" folgende Änderung vornehmen:

- Bei der Norm EN 14025:2003 + AC:2005 in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.

In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm EN 13094:2004 in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.
- In der Spalte (1) "EN 13094:2008" ändern in:
"EN 13094:2008 + AC:2008".

(nur ADR:) In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks für Gase der Klasse 2" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei den Normen
EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C) und
EN 12252:2000
in der Spalte (5) die eckigen Klammern streichen.
- Bei der Norm EN 13530-2:2002 in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.

In der Tabelle unter der Überschrift "für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm EN 13094:2004 in der Spalte (5) den Text in eckigen Klammern streichen.
- In der Spalte (1) "EN 13094:2008" ändern in:
"EN 13094:2008 + AC:2008".
- (nur ADR:) Die Norm EN 13317:2002 mit allen Angaben streichen.
- (nur ADR:) Bei der Norm EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) in der Spalte (4) "2007" ändern in "2005" und in der Spalte (5) die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: INF.41 GT 09/09]

Dokument OTIF/RID/RC/2009/16 mit folgenden Änderungen angenommen:

INHALTSVERZEICHNIS

2.2.9 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

TEIL 1

1.4.2.2.1 b) Eckige Klammern streichen und folgende Änderungen vornehmen:

Vor "Informationen" einfügen:

"im RID/ADR/ADN vorgeschriebenen".

Nach "dem Beförderungspapier beigefügt sind / in der Beförderungseinheit mitgeführt werden" hinzufügen:

"/ auf dem Schiff mitgeführt werden".

"zur Verfügung gestellt werden können" ändern in:

"verfügbar sind".

[Referenzdokument: INF.53 GT 09/09]

1.7.1.1 Am Ende die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

1.10.2.3 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

2.1.1.1 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

2.1.2.3 Die eckigen Klammern streichen.

2.2.9 Die Änderungsanweisung und die Folgeänderungen in eckigen Klammern streichen.

2.2.9.3 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

2.3.3.1 Eckige Klammern streichen und die Änderungen für 2.3.3.1.2 bis 2.3.3.1.5 wie folgt ändern:

"2.3.3.1.2 *Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.2 mit folgender Änderung:*

Der Unterabsatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) Internationale Normen EN ISO 13736 und EN ISO 2719 (Methode B)."

2.3.3.1.3 *Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.6 mit folgender Änderung:*

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die in Absatz 2.3.3.1.1 aufgeführten Normen sind nur für die darin angegebenen Flammpunktbereiche anzuwenden."

Im zweiten Satz "Methode" ändern in:

"Norm".

2.3.3.1.4 *Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.7 mit folgender Änderung:*

Streichen:

"gemäß Absatz 2.3.3.1.5" und "nach Absatz 2.3.3.1.4".

2.3.3.1.5 *Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.8."*

2.3.3.2 Unter "Internationale Normen" die Norm ISO 3924 in eckige Klammern setzen.

Kapitel 3.2 **Tabelle A**

Die Änderungsanweisung zu "W12/V12" erhält folgenden Wortlaut:

"In **Spalte (16)**, an allen Stellen streichen:

"W12/V12".

Für alle Eintragungen, denen die Verpackungsanweisung "IBC 100" in Spalte (8) zugeordnet ist, sowie für alle Eintragungen der Verpackungsgruppe III, denen die Verpackungsanweisung "IBC 03" in Spalte (8) zugeordnet ist, in **Spalte (16)** einfügen:

"W12/V12"."

[Referenzdokument: INF.11 GT 09/09]

UN 1251 und
UN 1580

Bei der Änderungsanweisung zu Spalte (12) die eckigen Klammern und das Fragezeichen streichen.

[Referenzdokument: INF.55 GT 09/09]

UN 1510 In der Änderung für die Spalte (20) die eckigen Klammern streichen.

UN 1810,
UN 1834 und
UN 1838

In der Änderung für die Spalte (20) die eckigen Klammern streichen und "668" ändern in:

"X668".

UN 1810,
UN 1838,
UN 2474 und
UN 2668

In der Änderung für die Spalte (7a) "LQ0" ändern in:

"0".

UN 2208 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

Neue Eintragungen:

UN 0509,
UN 3482,
UN 3483,
UN 3484,
UN 3488,
UN 3489,
UN 3490,
UN 3491,
UN 3492,
UN 3493 und
UN 3494,

VG I In Spalte (7a) "LQ0" ändern in:
"0".

UN 1471 In Spalte (12) streichen:
"oder SGAN (?)".

[Referenzdokument: INF.55 GT 09/09]

UN 1471,
UN 3486 und
UN 3487,
VG III

In Spalte (7a) "LQ12" ändern in:
"5 kg".

UN 3485 und
UN 3486 In Spalte (6) streichen:
"[589]".

UN 3485 und
UN 3487,
VG II In Spalte (16) streichen:

"W12/V12".

In Spalte (7a) "LQ11" ändern in:
"1 kg".

UN 3487,
VG III In Spalte (12) "SGAV" ändern in:

"SGAN".

[Referenzdokument: INF.55 GT 09/09]

UN 3488,
UN 3490 und
UN 3492 In Spalte (12) "L10CH" ändern in:
"L15CH".
[Referenzdokument: INF.55 GT 09/09]

UN 3494,
VG II In Spalte (7a) "LQ4" ändern in:
"1 l".

UN 3494,
VG III In Spalte (7a) "LQ7" ändern in:
"5 l".

UN 3495 In Spalte (7a) "LQ24" ändern in:
"5 kg".

3.3.1

SV 356 "[zuständige Behörde]" ändern in:
"zuständige Behörde des Herstellungslandes^{*)}" (dreimal).

^{*)} Ist das Herstellungsland kein [RID-Vertragsstaat]/keine Vertragspartei des ADR, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde eines [RID-Vertragsstaates]/einer Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

SV 649 Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"SV 649 "ASTM-Norm D86-01" ändern in:
"Norm ASTM D86-07a oder Norm ISO 3405".

In der Fußnote 2) "im September 2001" ändern in:

"im April 2007".

[oder

SV 649 erhält folgenden Wortlaut:

"649 (gestrichen).".]

TEIL 4

4.1.4.1

P 200 (10) Im ersten Satz die eckigen Klammern streichen.

P 203 Unter den Vorschriften für verschlossene Kryo-Behälter den Absatz (8) streichen.

4.1.6.10 Alle Texte in eckigen Klammern einschließlich der Folgeänderung streichen.

TEIL 5

- 5.1.5.4.2** Vor "auf einem Beförderungspapier" einfügen:
"sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers".
- 5.2.2.2.2** Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.
- 5.4.0** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:
"5.4.0 erhält folgenden Wortlaut:
"5.4.0 **Allgemeine Vorschriften**
- 5.4.0.1** Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind bei jeder durch das RID/ADR/ADN geregelten Beförderung von Gütern die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen.
(nur ADR/ADN:)
Bem. Wegen des Verzeichnisses der auf den Beförderungseinheiten mitzuführenden Dokumente siehe Abschnitt 8.1.2.
- 5.4.0.2** Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.
- 5.4.0.3** Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, muss der Absender in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben, wobei die Informationen in der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Reihenfolge erscheinen müssen."
[Referenzdokument: INF.53 GT 09/09]
- 5.4.1.1.6.1** Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:
"(RID:)
5.4.1.1.6.1 "vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung" ändern in:
"vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 j) und a) bis d) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter".
(ADR:)
5.4.1.1.6.1 "vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung" ändern in:
"vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter".

(ADN:)

5.4.1.1.6.1 "vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung" ändern in:

"vor oder nach der gemäß Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter".

5.4.1.4.3 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

5.4.3.4 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

Kapitel 6.2

6.2.3.5.2 Die Änderungsanweisung in eckigen Klammern streichen.

Kapitel 7.2

7.2.4 Die Änderungsanweisung streichen.

[Referenzdokument: INF.11 GT 09/09]
